

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Eutzsch in die aufnehmende Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutzsch am 24.06.2009 Beschluss-Nummer: 130/31/2009 beschlossen, dass die Gemeinde Eutzsch nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Kemberg eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Eutzsch sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat mit Beschluss vom 23.06.2009 Beschluss-Nummer: 372/44/2009-S der Eingemeindung der Gemeinde Eutzsch in die Stadt Kemberg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Eutzsch und die aufnehmende Stadt Kemberg folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Eutzsch wird zum 31.12.2009 aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Eutzsch wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Kemberg Ortsteil der Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Kemberg den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ und darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ stehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Kemberg die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Eutzsch an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Kemberg über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Eutzsch wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Kemberg vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Kemberg angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Kemberg stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die bisherige Gemeinde Eutzsch wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.
- (2) Die benachbarten Ortsteile Eutzsch und Pannigkau bilden gem. § 86 Abs. 1 GO LSA die Ortschaft „Eutzsch“.
- (3) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Eutzsch wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (4) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 6 Mitglieder und wird in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Kemberg zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die aufnehmende Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende in Anlage 2 detailliert definierte Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Kemberg:
 - Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, insbesondere die Absicherung von Dorffesten
 - Zuwendungen und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen
 - Aufwendungen der sozialen Betreuung für die Jugend sowie der Altenbetreuung, insbesondere Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen oder repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen
 - Öffentlichkeitsarbeit in der Ortschaft Eutzsch
 - Verwaltung des Kulturzentrums in Eutzsch gem. § 87 (2) Satz 2 Nr. 1 GO LSA
 - Bewirtschaftung Sportplatz einschließlich Nebengebäude

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 16 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan 2010 zu veranschlagen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 1.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und bewegliches Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg aufgenommen.

§ 7

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass auch weitere Gemeinden eine Eingliederung in die Stadt Kemberg zum Zwecke der Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 anstreben.
- (2) Infolge dessen ist gemäß § 57 (1) GO LSA ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Stadt Kemberg zu wählen.
- (3) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages. Den Tag der Wahl bestimmt die Wahlkommission.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Eutzsch als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Möglichkeiten, sowie des mit dem Ortschaftsrat Eutzsch festzustellenden Bedarfs wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender örtlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Freiwillige Feuerwehr Eutzsch und Pannigkau, einschließlich Gerätehäuser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
 - Kulturzentrum Eutzsch mit Büro Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat und Absicherung örtliches Wahllokal
 - Spiel- und Festplätze in Eutzsch und Pannigkau einschl. Sport-/Spielgeräte, mit kostenfreier Nutzung der Plätze durch die örtlichen Vereine sowie Erlaubnis für Abbrennstellen und kostenfreier Energienutzung bei öffentlichen Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine
 - Kommunale Trauerhalle in Eutzsch
 - Lagerräume für Material/Technik in der Straße der Einheit (keine Außenstelle des Bauhofes Kemberg)
 - Bauhof in der Straße des Friedens 7 (keine Außenstelle des Bauhofes Kemberg)
 - Bushaltestellenhäuser in Eutzsch und Pannigkau im Rahmen der Notwendigkeit zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Die Kindertagesstätte Eutzsch wird so lange unter Ausschöpfung aller evtl. Ausnahmen einschließlich möglicherweise nötiger Investitionen im Ort erhalten, wie die Landesgesetzgebung und die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Kemberg sowie eine wirtschaftliche Betreibung im Vergleich mit den Kindertagesstätten und Horten in den übrigen Ortsteilen und der Stadt Kemberg dies ermöglichen.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg auch für die Ortschaft Eutzsch in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Kemberg ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg:
 - a) Hauptsatzung der Stadt Kemberg
 - b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Eutzsch nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (4) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Kemberg Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2012 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v.H.
	A v. H.	B v. H.	
Eutzsch	300	400	350

§ 14 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 5) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Das Fortschreibungskonzept zur Dorfentwicklung der Gemeinde Eutzsch wird von der Stadt Kemberg übernommen und weitergeführt.
Vor einer Änderung der Prioritätenliste ist der Ortschaftsrat zu hören.
- (3) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich der Ausgabereste mit Zweckbindung nicht zu verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (4) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Kemberg obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Ortsteile Eutzsch und Pannigkau besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Kemberg fort, solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Wittenberg als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eutzsch, den 30.06.2009

Sehmisch
Bürgermeister

Siegel

Kemberg, den 30.06.2009

Schubert
Bürgermeister

Siegel

Anlagen

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte sowie abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge der Gemeinde Eutzsch:

- Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Mitgliedschaft Trinkwasserverband „Kemberg-Pratau“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Mitgliedschaft Städte- und Gemeindebund
- Mitgliedschaft kommunaler Arbeitgeberverband
- Mitgliedschaft Kreisfeuerwehrverband Wittenberg
- Konzessionsvertrag mit enviaM
- Konzessionsvertrag mit Mitgas
- Hausverwaltervertrag mit Fa. Kluge
- Kapitalbeteiligungen Anteile der ehemaligen MEAG-Aktien und Mitgas Aktien in KOWISA

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 6)

Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen werden

1. Anstrich:

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

2. Anstrich:

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

3. Anstrich:

Jugendklub

HHSt. 46000/57000 = 200,00 € Sachausgaben f. Jugendarbeit

repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen

HHSt. 00200/58600 = 200,00 € Jubiläen, Ehrungen, Nachrufe

HHSt. 00200/66000 = 100,00 € Verfügungsmittel

Altenbetreuung, insbesondere Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen

HHSt. 49800/57000 = 200,00 € Veranstaltungen für ältere Menschen

4. Anstrich

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

5. Anstrich

Verwaltung des Kulturzentrums

HHSt. 76020/52000 = 400,00 €

HHSt. 76000/54000 = 4.200,00 €

Ergänzung und Unterhaltung von Geräten

Bewirtschaftungskosten

- Die Abrechnung von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten erfolgt durch die Verwaltung. Der Ortsbürgermeister ist wie bisher für die Vergabe der Räumlichkeiten zur Nutzung verantwortlich.

6. Anstrich

Sportplatz einschließlich Nebengebäude

HHSt. 56000/52000 = 100,00 € Ergänzung und Unterhaltung von Geräten
 HHSt. 56000/54000 = 5.200,00 € Bewirtschaftungskosten

- Die Abrechnung von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten erfolgt durch die Verwaltung. Der Ortsbürgermeister ist wie bisher für die Vergabe der Räumlichkeiten zur Nutzung verantwortlich.

Gesamtsumme der in der Anlage 2 enthaltenen Haushaltsstellen: 10.600,00 €

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 2)

Investitionen / Bauliche Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch

1. Investitionen mit Fördermittel

KK/Abschnitt/ Gruppe	Bezeichnung	E/A	Finanzplan 2010	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012
02.63050.35000	Einmalige Straßenausbau- beiträge „Neue Straße“	E	15.000,00	0,00	0,00
02.63060.36100	Pflasterung Gehweg „Kurze Straße“	E	0,00	3.800,00	0,00
02.63060.95000	Pflasterung Gehweg „Kurze Straße“	A	0,00	15.000,00	0,00
	Eigenanteil Gemeinde			11.200,00	
02.88000.36100	Fassadensanierung „Kurze Str. 3/4“	E	10.000,00	0,00	0,00
02.88000.95000	Fassadensanierung „Kurze Str. 3/4“	A	40.000,00	0,00	0,00
	Eigenanteil Gemeinde		30.000,00		
02.88000.36101	Fassadensanierung „Dorfstr. 8a Pannigkau“	E	0,00	0,00	10.000,00
02.88000.95001	Fassadensanierung „Dorfstr. 8a Pannigkau“	A	0,00	0,00	40.000,00
	Eigenanteil Gemeinde				30.000,00

2. geplante Investitionen ohne Fördermittel

KK/Abschnitt/ Gruppe	Bezeichnung	E/A	Ansatz 2009	Finanzplan 2010	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013
02.13000.93504	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Eutzsch	A	1.700,00	500,00	500,00	500,00	500,00
02.13000.93505	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Pannigkau	A	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.13000.93506	Erwerb von Dienstkleidung Eutzsch	A	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.13000.93507	Erwerb von Dienstkleidung Pannigkau	A	600,00	500,00	500,00	500,00	500,00
02.13000.93508	Erwerb einer Tragkraftspritze Eutzsch	A	11.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.46400.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	A	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
02.77100.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	A	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00

Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Eutzsch

- Hundesteuersatzung der Gemeinde Eutzsch vom 05.10.2003 in ihrer letzten Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.09.2005
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eutzsch vom 18.09.1995 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2001
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Eutzsch vom 08.10.2007
- Trauerhallengebührensatzung der Gemeinde Eutzsch vom 23.04.2007
- Festsetzung von Nutzungsentgelten für die Vermietung der kommunalen Räumlichkeiten des Kulturzentrums Eutzsch vom 01.02.2005
- Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Eutzsch vom 16.06.2003
- Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Eutzsch vom 12.08.2002
- Straßenausbaubeitragssatzung einmaliger Beiträge der Gemeinde Eutzsch vom 12.08.2002 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2004
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Eutzsch vom 24.03.1997 in ihrer letzten Fassung vom 11.03.2002
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „Zwergenhäuschen“ Eutzsch vom 14.04.2003 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.10.2008
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eutzsch vom 24.03.1997 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2001
- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Eutzsch vom 04.12.1995 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2001
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Eutzsch vom 30.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2007
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Eutzsch vom 30.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2007

Anlage 5 (zu § 14 Abs. 1)

Begonnene Baumaßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Eutzsch

Maßnahmen aus dem Finanzplan zum Haushaltsplan 2009

KK/Abschnitt/ Gruppe	Bezeichnung	E/A	Kosten- bzw. Einnahmeschätzung [€]
02.63050.36100	Erneuerung Gehweg „Neue Straße“	E	27.5000,00
02.63050.96000	Erneuerung Gehweg „Neue Straße“ <i>Eigenanteil Gemeinde</i>	A	65.800,00 23.300,00